

72A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG (MPW)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen gelten zusätzlich nachstehende Erweiterungen als mitversichert.

1. Vorsorgeversicherung

In Abänderung der Klausel W38 gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu 20 % der Gesamtversicherungssumme **zusätzliche zur Versicherungssumme** als mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

2. Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH (Bed. Nr. 983) wird die Außenversicherung von sechs auf zwölf Monate ausgedehnt.

3. Adaptierungen

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten Adaptierungen des Mieters im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

4. Markisen, Rollos, Sonnenschirme

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme, auch wenn sie fix mit dem Gebäude verbunden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

5. Eigene KFZ des Versicherungsnehmers in der Garage am Grundstück

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers in der Garage am Grundstück des Versicherungsnehmers sowie des bedingungsgemäß mitversicherten Personenkreises bis EUR 15.000,-- auf „Erstes Risiko“ subsidiär mitversichert (eine bestehende Eigenheim- oder Kaskoversicherung geht jedenfalls vor).

6. Eigene KFZ des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück gegen Feuer

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers sowie des bedingungsgemäß mitversicherten Personenkreises im ruhenden Zustand auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort bis EUR 15.000,-- auf „Erstes Risiko“ subsidiär mitversichert (eine bestehende Eigenheim- oder Kaskoversicherung geht jedenfalls vor).

7. Geschäftsgelder

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3. mitversichert.

8. Grenzbeträge (im Rahmen der Haushalt-Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ in allen Sparten)

In Abänderung des Art. 2 Punkt 3.2.3 der ABH (Bed.Nr. 983) gelten folgende Werte als versichert:

- a) In auch unversperrten Möbel und Safes ohne Panzerung
EUR 15.000,-- für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen, davon freiliegend **EUR 3.000,--**
- b) In versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschränken (mindestens 100 kg Masse) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Masse)
EUR 25.000,-- für Bargeld und Schmuck gemeinsam
- c) im versperrten Geldschrank (Masse über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit.b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer,
EUR 65.000,-- für Bargeld und Schmuck gemeinsam

Erhöhungen sind gegen Prämienzuschlag möglich.

9. Fahrräder auf öffentlichem Gehsteig

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis EUR 500,-- auf „Erstes Risiko“.

10. Glasbruch Luxus

Sofern die Haushaltsversicherung mit Glasbruch beantragt wird, gilt die Klausel W43 Glasbruch Luxus als mitversichert.

11. Glasbruch

In Erweiterung der Klausel W43 sind auch Verglasungen an Küchengeräten, Waschmaschinen und Öfen als mitversichert.

12. Glasbruch-Folgeschäden (Gebäudebestandteile)

In Erweiterung der Klausel W43 gelten Folgeschäden an Gebäudebestandteilen bis EUR 1.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

13. Luxuspaket

Mitversichert gilt die Klausel W44 Luxuspaket.

14. Wohnungstüren und Postkästen

Beschädigung an Wohnungstüren und Postkästen gelten bis EUR 750,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

15. Einbruch „moderne Kriminalität“

Als Einbruchsdiebstahl „mit Werkzeugen oder schlossfremden und/oder widerrechtlich nachgemachten Schlüsseln“ gilt auch wenn keine Einbruchspuren an Türen, Garagentoren etc. vorliegen. Die Begriffe „Werkzeug“ und „Schlüssel“ können nicht auf eine „gewisse Körperlichkeit“ eingeschränkt werden.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten wurden.

16. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 2 der ABH (Bed. NR. 983) leistet der Versicherer, begrenzt mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme des Katastrophenschutzes auf „Erstes Risiko“, auch dann Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) beschädigt oder zerstört werden, welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass eine versicherte Gefahr gemäß Artikel 2 der ABH vorliegt.